

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 127 - 127

Unstatthaftigkeit der Judicatsklage gegen Denjenigen, der bereits vor der rechtskräftigen Verurtheilung des Verklagten dessen Vermögen durch einen Vitalizien-Contract überkommen hat

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Es gehört zu der von Amtswegen vom Richter vorzunehmenden Prüfung des Klageanspruchs, ob die für denselben gemachten Ausführungen ihn begründen. Da Klägerin aus dem Erkenntnisse vom 27. Mai 1852 geklagt, Verklagter aber dessen Rechtskraft bestritten hatte, so durfte der Appellationsrichter demnach die Frage aufwerfen, ob denn wenigstens dessen Insinuation an die damaligen Verklagten feststehe, und er hat, indem er, obwohl der Verklagte nicht angeregt hatte, daß dieselbe nicht erfolgt sei, damit, daß er einen Beweisantritt für die erfolgte Insinuation vermißt, nicht nach Art. 3 Nro. 1 der Declar. vom 6. April 1839 verstoßen. Da dieser Beweis wirklich nicht geführt, auch nicht angetreten ist, so kann die Rechtskraft des beigebachten Erkenntnisses nicht vermuthet werden. Der Appellationsrichter hat, indem er diese Rechtskraft nicht annimmt, also nicht gegen die Grundsätze von der *res judicata* und nicht gegen das Präjudiz 888 verstoßen.

Nr. 35.

Unstatthaftigkeit der Judicatsklage gegen Denjenigen, der bereits vor der rechtskräftigen Beurtheilung des Verklagten dessen Vermögen durch einen Vitalizien-Contract überkommen hat.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 19. Mai 1868 (in Sachen Julie Blankenagel wider Gebrüder Jünssinn B. 1931): Die Kläger haben aus dem rechtskräftigen Erkenntnisse vom 31. Mai 1865, wonach W. Spiegelhoff eine Summe von 339 Thln. nebst Zinsen an sie zu zahlen hat, die Verklagte auf Zahlung in Anspruch genommen, weil dieselbe durch den Vitalizien-Vertrag vom 17. Oktober 1864 das gesammte Vermögen des W. Spiegelhoff nebst den Schulden übernommen hat. Die Klage mußte jedoch in angebrachter Art abgewiesen werden, da das ihr zum Grunde liegende Judicat erst nach dem gedachten Vermögensübertrage ergangen ist. Denn wenn man auch zugeben darf, daß der Erbe aus einem gegen seinen Erblasser ergangenen rechtskräftig gewordenen Urtheil mit der *actio ex judicato* ohne Weiteres in Anspruch genommen werden kann, so ist die Verklagte auf Grund des allegirten Uebertragsvertrages doch nicht als Erbin des Spiegelhoff zu betrachten; der mehrgedachte § 19 des Anhangs zu Tit. 11 Th. I A. L. R. läßt nämlich bei Vermögensübertragungen der vorliegenden Art nicht etwa eine *successio per universitatem* eintreten, sondern er statuirt nur eine *successio singularis in eine universitas juris* und bei dieser jetzt allgemein zur Anwendung kommenden Anschauung identificirt sich die Person des Uebernehmers nicht mit der des Uebertraggebers in der Art, wie es zwischen einem Erben und seinem Erblasser der Fall ist. — Daraus folgt, daß der Uebernehmer eines Vermögensinbegriffs, auch wenn er für die Schulden des Uebertraggebers nach Maßgabe des allegirten § 19 verantwortlich zu machen ist, doch nicht ohne Weiteres mit der gegen den Uebertraggeber ergangenen *actio judicati* in Anspruch genommen werden kann, daß der Klage vielmehr das ursprüngliche Schuldverhältniß zum Grunde gelegt werden muß, was hier nicht geschehen ist.